

32.01.04



TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Das Sondergebiet 'Kurgebiet' dient der Dienstleistung am Gaste der Lübeck-Travemünde...
1.2 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' - jedoch mit Ausnahme des mit '(GA 1)' bezeichneten Teils der überbaubaren Grundstücksflächen - sind allgemein zulässig:
- Beherbergungsbetriebe
- dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken dienende Wohnungen (Ferienwohnungen)
- Schank- und Speisewirtschaften einschl. Außenbereichen
- Konferenz-, Messe- und Tagungsstätten, Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung
- kulturelle Einrichtungen wie z.B. Theater
- Schwimmbäder, Wellness- und Kurenrichtungen einschl. Außenbereichen
- Verwaltungsverfahren und Dienstleistungsbetriebe des Kurbetriebs und des Tourismus
- Betriebe und Räume für freie Berufe des Kur- und Gesundheitswesens wie z.B. Arztpraxen / Kliniken, Sanatorien, gesundheitsorientiertes Krafttraining, Physiotherapeuten, Gesundheitszentren, Kurmittelhäuser, Rota- und Vorsorgeeinrichtungen u. dgl.
- Tiefgaragen und Garagengeschosse
Neben den vorstehend genannten Nutzungen sind im dritten bis vierundzwanzigsten Vollgeschoss des mit '(WO)' bezeichneten Teils der überbaubaren Grundstücksflächen auch Wohnungen allgemein zulässig.
Neben den vorstehend genannten Nutzungen sind in dem bezogen auf die Verkehrsfläche 'Strandpromenade' ersten Geschoss der mit '(EH 1)' bezeichneten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen und im zweiten Geschoss der mit '(EH 2)' bezeichneten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen auch zur Versorgung des Kurgebietes sowie der Deckung touristischer Bedarfe dienende Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 400 m² je Betrieb allgemein zulässig.
Ausnahme: Ausnahmen können im ersten und im zweiten Vollgeschoss weitere Einzelhandelsbetriebe auch außerhalb der mit '(EH 1)'- und '(EH 2)' bezeichneten Flächen zugelassen werden, sofern der Anteil der durch Einzelhandelsbetriebe genutzten Geschäftsfläche im Verhältnis zur Gesamtgeschossfläche insgesamt untergeordnet bleibt.
In dem mit '(GA 1)' bezeichneten Teil der überbaubaren Grundstücksflächen sind zusätzlich oberirdische Garagen/Carports, Tiefgaragen und Garagengeschosse und ihre Zufahrten sowie bauliche Anlagen zur Versorgung, Anlieferung sowie zur Entsorgung des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauVO)
1.3 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' - jedoch mit Ausnahme des mit '(GA 2)' bezeichneten Teils der überbaubaren Grundstücksflächen - sind allgemein zulässig:
- Beherbergungsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften einschl. Außenbereichen
- Konferenz- und Tagungsstätten
- Schwimmbäder, Wellness- und Kurenrichtungen einschl. Außenbereichen
- Verwaltungsverfahren und Dienstleistungsbetriebe des Kurbetriebs und des Tourismus
- Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens wie z.B. Arztpraxen, Physiotherapeuten u. dgl.
- Tiefgaragen und Garagengeschosse
Neben den vorstehend genannten Nutzungen sind im ersten Vollgeschoss der mit '(EH 3)' bezeichneten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen auch zur Versorgung des Kurgebietes sowie der Deckung touristischer Bedarfe dienende Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 400 m² je Betrieb allgemein zulässig.
In den übrigen Teilen des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' sind Läden unzulässig.
In dem mit '(GA 2)' bezeichneten Teil der überbaubaren Grundstücksflächen sind zusätzlich oberirdische Garagen/Carports, Tiefgaragen und Garagengeschosse und ihre Zufahrten sowie bauliche Anlagen zur Versorgung, Anlieferung sowie zur Entsorgung des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauVO)
1.4 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 3' sind allgemein zulässig: dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken dienende Wohnungen (Ferienwohnungen)
- Schank- und Speisewirtschaften einschl. Außenbereichen
- Wellness- und Kurenrichtungen einschl. Außenbereichen
- Verwaltungsverfahren und Dienstleistungsbetriebe des Kurbetriebs und des Tourismus
- Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens wie z.B. Arztpraxen, Physiotherapeuten u. dgl.
- Tiefgaragen und Garagengeschosse
Neben den vorstehend genannten Nutzungen sind im ersten Vollgeschoss auch zur Versorgung des Kurgebietes sowie der Deckung touristischer Bedarfe dienende Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 400 m² je Betrieb allgemein zulässig. In den übrigen Geschossen sind Läden unzulässig.
1.5 Im Sondergebiet 'Kurgebiet' sind nur Läden mit den folgenden zentrenrelevanten Sortimenten zulässig:
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Glas/ Porzellan/ Keramik, Geschenke
- Fotomaterial
- Uhren und Schmuck
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrradart (inkl. Zubehör)
Ausnahme sind auch Läden mit folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig, sofern sie eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten:
- Lebensmittel (inkl. Getränk, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel/Körperpflege, Reinigungsmittel, Parfümerieartikel/Friseartikel
- Schnittblumen
- Zeitungen/Zeitschriften
Nahversorgungsrelevante Sortimente sind auf einer Verkaufsfläche von bis zu 200 m² ausnahmsweise auch zulässig als untergeordnete Teilsortimente eines größeren Ladens von bis zu 400 m² Verkaufsfläche. (§ 11 Abs. 2 BauVO)
1.6 Aufbauten für Technische Anlagen sind in den Teilen des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' und 'SO 3' nur innerhalb der mit '(TA)' bezeichneten Flächen zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauVO)
1.7 Im Sondergebiet 'Hafen' sind Nutzungen zum Zwecke des Hafens- und Sportbootbetriebes, der Seeabfertigung und diesen Zwecken dienende Nutzungen und Hierzu zugehörig insbesondere:
- Schank- und Speisewirtschaften einschl. Außenbereichen
- Verwaltungsverfahren und Dienstleistungsbetriebe des Tourismus (§ 11 Abs. 2 BauVO)
1.8 In dem allgemeinen Wohngebiet sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen unzulässig. (§ 9 Abs. 6 BauVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 1,0, in dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' und 'SO 3' bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauVO)
2.2 Ausnahme: Ausnahmen kann in den Teilen des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' und 'SO 3' an Überschreiten der als Höchstmaße festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen (Höhe der Attika) durch untergeordnete Bauteile (wie z.B. Treppenhäuser und Aufzugsfahrtrien) um bis zu 1,5 m und durch Aufbauten für Technische Anlagen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Rückkühler etc.) um bis zu 1,0 m zugelassen werden. (§ 16 Abs. 6 BauVO)
2.3 Soweit der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festsetzt, sind oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses keine weiteren Geschosse mit Aufenthaltsräumen zulässig. (§ 20 Abs. 1 BauVO)
3. Baulic, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BauGB)
3.1 Für das Sondergebiet 'Kurgebiet' wird die abweichende Bauweise 'a' wie folgt festgesetzt: Gebäude und bauliche Anlagen, von denen Wägen wie Gebäude ausgehen, sind im ersten Vollgeschoss ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Oberhalb des ersten Vollgeschosses darf ohne Grenzabstand an die Grundstücksgrenzen herangebaut werden. (§ 22 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
3.2 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' ist für die mit '(a,*)' bezeichneten Gebäudeteile eine Unterschreitung der nach Landesverordnung erforderlichen Abstandsflächen bis auf ein Maß von 0,18 zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
3.3 In dem allgemeinen Wohngebiet und in dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' dürfen die Baugrenzen durch Balkone, Vorbauten und Dächer auf bis zu 50 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite ausnahmsweise um bis zu 1,0 m überschritten werden. In Bereichen, in denen ein städtebaulicher Erhaltungsbericht gemäß § 172 BauGB festgesetzt ist, gilt dies nur, sofern dadurch die städtebaulichen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO)
3.4 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' dürfen die Baugrenzen, jedoch mit Ausnahme der Baugrenzen in dem mit '(GA 2)' bezeichneten Baulandfeld sowie mit Ausnahme der unmittelbar an die festgesetzten Geh- und Fahrrechte, 'GF 1' und 'GF 2' angrenzenden Baugrenzen, durch Außenwände ausnahmsweise um bis zu 0,5 m und durch Vorbauten und Dächer ausnahmsweise um bis zu 1,0 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO)
3.5 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 3' dürfen die Baugrenzen alleseitig durch Balkone um bis zu 2,5 m überschritten werden. Ausnahmsweise dürfen die Baugrenzen durch die Außenwände alleseitig um bis zu 0,5 m und durch Vorbauten und Dächer ausnahmsweise um bis zu 1,0 m überschritten werden, sofern hierdurch das mit der Bezeichnung 'GFL 4' gesicherte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nicht beeinträchtigt wird. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO)
4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauVO)
4.1 Offene Stellplätze, oberirdische Garagen/Carports, Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig.
5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
5.1 Die mit 'GFL 1' bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 2054, 628, 569/20, 598/20, der Hansestadt Lübeck (Kurbetriebe), der Stadtwerke Lübeck, der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu belasten.
5.2 Die mit 'GFL 2' bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu belasten.
5.3 Die mit 'GFL 3' bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu belasten.
5.4 Die mit 'GFL 4', 'GFL 5', 'GFL 6', 'GFL 7', bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lübeck zu belasten.
5.5 Die mit 'GFL 8' bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) zu belasten. Die Trasse ist in der angegebenen Breite von 2,0 m wieder zu bebauen noch mit Gehölen oder Bäumen zu bepflanzen. Darüber hinaus sind alle Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand der Leitungen gefährden.
5.6 Die mit 'GFL 9' bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck (Kurbetriebe) zu belasten.
5.7 Die mit 'GF 2' bezeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Eigentümer der Flurstücke 647, 2036, 2073, 646, 2032, 645, 640, 2054, 628 und der Hansestadt Lübeck (Kurbetriebe) zu belasten.
5.8 Die mit 'G 1' bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
5.9 Die mit 'G 2' bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 2054 und 628 zu belasten.
6. Schallschuttmassnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
6.1 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' und im allgemeinen Wohngebiet gelten folgende besondere Anforderungen zum baulichen Schallschutz (Lärmgebereich II): Die Außenbauteile (Außenwände, Dächer, Fenster, Lüftungen) von Werbearbeiten in Krankeneinrichtungen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß R'w res von 35 dB (gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1989, siehe Hinweis 6) erreicht wird; die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Aufenthaltsräumen in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräumen, Büroräumen und ähnlichen Räumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß R'w res von 30 dB erreicht wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
6.2 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' und 'SO 3' gelten folgende besondere Anforderungen zum baulichen Schallschutz (Lärmgebereich III): Die Außenbauteile (Außenwände, Dächer, Fenster, Lüftungen) von Werbearbeiten in Aufenthaltsräumen in Wohnungen und ähnlichen Räumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß R'w res von 40 dB (gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Nov. 1989, siehe Hinweis 6) erreicht wird; die Außenbauteile von Unterrichtsräumen, Büroräumen und ähnlichen Räumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß R'w res von 30 dB erreicht wird; die Außenbauteile einer Werbearbeit mit einer maximalen Abmessung von 5,0 m in der Höhe, anzuordnen im Bereich der Attika obersten Vollgeschosses. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
6.3 In den Teilen des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' und 'SO 3' ist bei Überwachungsnetzen der hygienische Luftwechsel durch schallgedämmte Lüftungsgeräten oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
6.4 Im Sondergebiet 'Hafen' und für die Gemeindefläche gelten folgende besondere Anforderungen zum baulichen Schallschutz (Lärmgebereich IV): Die Außenbauteile von Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß R'w res von 40 dB erreicht wird; die Außenbauteile in Büroräumen und ähnlichen Räumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß R'w res von 35 dB erreicht wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
6.5 Von den Festsetzungen 6.1 bis 6.4 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelantrages ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
7. Maßnahmen zum Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
7.1 In den Baugebieten muss die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) von zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumen bei gewöhnlicher Nutzung mindestens 3,00 m über Normalhöhennull (i. NNH) betragen und von zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumen in Wohngebäuden, Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (i. NNH) betragen. Räume zur Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen, sofern sie nicht mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (i. NNH) gelegen sind, über eine ausreichende Sicherung gegen das Eindringen von Hochwasser verfügen. (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b) BauGB)
8.1 Die zur Erhaltung gekennzeichneten Einzelbäume an der Straße 'Am Leuchtenfeld', sowie Einzelbäume, Baumgruppen und flächige Gehölze in den Festsetzungen privaten und öffentlichen Grundflächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. Sollten im Bereich der Leitungsgrassen durch unverzichtbare Leitungsarbeiten o.ä. Bäume entfallen, sind diese möglichst ortsnah zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
8.2 Im Bereich der Stellplatzanlagen in dem Teil des Sondergebiets Kurgebiet mit der Bezeichnung 'SO 1' ist in der Anlage 8 einstellplätze 1 standortgerechtes mittel- bis großkröniger Laubbauer der Planzqualität mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von einzelnen Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. Die Stellplätze sind gegenüber dem umgebenden Gelände leicht abzusenken und randlich durch eine Befestigung mit Sträuchern oder Gräsern einzurändern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
8.3 In den Teilen des Sondergebiets Kurgebiet mit der Bezeichnung 'SO 2' und 'SO 3' sind insgesamt mind. 3 standortgerechte mittel- bis großkröniger Laubbäume der Planzqualität mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von einzelnen Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
8.4 Im Bereich der 'Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich' sind mind. 3 standortgerechte mittel- bis großkröniger Laubbäume der Planzqualität mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von einzelnen Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
8.5 In den Teilen des Sondergebiets Kurgebiet mit der Bezeichnung 'SO 2' und 'SO 3' sind 3/000 m² offene Vegetationsflächen anzulegen und mit Gräsern und Stauden zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
8.6 In den Baugebieten sind Wegflächen sowie Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauelemente, Pflaster mit hohem Fugenanteil u.ä.). In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' gilt dies nur bei Neubauten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.7 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 1' sind bei Neubauten die Dachflächen der ein- und zweigeschossigen Gebäudeteile zu mindestens 60 vom Hundert und die Dachflächen der obersten Vollgeschosse zu mindestens 30 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.8 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' sind die Dachflächen der eingeschossigen Gebäudeteile zu mindestens 90 vom Hundert und die Dachflächen des obersten Vollgeschosses zu mindestens 30 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.9 In dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 3' sind die Dachflächen des eingeschossigen Gebäudeteils zu mindestens 60 vom Hundert und die Dachflächen des obersten Vollgeschosses zu mindestens 30 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.10 Fassaden baulicher Anlagen, die in dem mit '(GA 2)' bezeichneten Teil der überbaubaren Grundstücksflächen in dem Teil des Sondergebiets 'Kurgebiet' mit der Bezeichnung 'SO 2' errichtet werden, sind mit je 3 standortgerechten Kletterpflanzen / flm zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
III. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
12.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.2 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.3 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.02 - Am Leuchtenfeld / Untertawe - festgesetzt durch Satzung vom 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.4 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.5 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.7 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.8 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.9 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.10 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.11 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.12 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.13 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.14 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.15 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.16 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.17 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.18 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.19 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.20 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.21 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.22 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.23 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.24 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.25 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.26 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.27 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.28 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.29 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.30 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.31 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.32 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.33 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.34 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.35 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.36 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.37 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.38 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.39 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.40 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht am 02.01.04 - Travemünde Strandpromenade - Maritim - ehem. Aqua Top bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck, zur Einsicht bereit. (§ 26.06.1982 und veröffentlicht am 15.11.1982, außer Kraft.
12.41 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bauplanungs- und baugestalterische Festsetzungen des Bebauungsplans 32.01.00 - Inneres Kurgebiet / Leuchtenfeld - festgesetzt durch Satzung vom 24.06.1971 und veröffentlicht